

Stefan Haas, Mark Hengerer (Hg.)

Im Schatten der Macht

Kommunikationskulturen in Politik und Verwaltung
1600–1950

Campus Verlag
Frankfurt/New York

Dieser Band ist im Rahmen des kulturwissenschaftlichen Forschungskollegs SFB 485 »Norm und Symbol. Die kulturelle Dimension sozialer und politischer Integration« der Universität Konstanz entstanden und wurde auf seine Veranlassung unter Verwendung der ihm von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel gedruckt.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-593-38230-3

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2008 Campus Verlag GmbH, Frankfurt/Main

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier.

Printed in Germany

Besuchen Sie uns im Internet: www.campus.de

Inhalt

Vorwort	7
Zur Einführung: Kultur und Kommunikation in politisch-administrativen Systemen der Frühen Neuzeit und der Moderne <i>Stefan Haas und Mark Hengerer</i>	9
Zeremonielle Verfahren: Zur Funktionalität vormoderner politisch- administrativer Prozesse am Beispiel des Landtags im Fürstbistum Münster <i>Tim Neu</i>	23
Selbstverwaltung unter adeliger Herrschaft: Die Stadt Jindřichův Hradec (Neuhaus) nach der Revolte gegen Wilhelm Slavata (1620–1626) <i>Josef Hrdlička</i>	51
Instruktion, Praxis, Reform: Zum kommunikativen Gefüge struktureller Dynamik der kaiserlichen Finanzverwaltung (16. und 17. Jahrhundert) <i>Mark Hengerer</i>	75
Königlicher Wille und administrative Praxis: Zur sächsischen Herrschaft in Polen-Litauen im 18. Jahrhundert <i>Peter Collmer</i>	105
Sir Thomas Roe vor dem indischen Mogul: Transkulturelle Kommunikationsprobleme zwischen Repräsentation und Administration <i>Antje Flüchter</i>	119
Forst-Kultur: Die Ordnung der Wälder im 19. Jahrhundert <i>Bernd-Stefan Greve</i>	145
Die administrativen Prozesse einer politischen Gesundheitsbehörde: Das Reichsgesundheitsamt 1876–1933 <i>Axel C. Hüntelmann</i>	171

Die Einführung der Fraktur-Schrift von Ludwig Sütterlin und das preußische Kultusministerium (1910–1924) <i>Reinhold Zilch</i>	203
Die Dienststelle des Stellvertreters des Führers/Partei-Kanzlei als Verwaltungsbehörde der NSDAP: Struktur, Organisationskultur und Entscheidungspraxis <i>Armin Nolzen</i>	221
Sinnstiftungsprozesse einer Verwaltung im Niedergang: Reformversuche im Reichskommissariat Ostland 1943–1944 <i>Sven Jüngerkes</i>	253
Säuberung, Verdrängung, Alltagsarbeit – Macht und Kommunikationsstrukturen in der „sozialistischen Universität“: Zur Hochschulorganisation in der SBZ und frühen DDR <i>Tobias Kaiser</i>	279
Kommunikative Strukturen in der Implementation der Wohnungspolitik am Beispiel der Stadt Münster 1949–1961 <i>Julia Sue Hubinger</i>	299
Autorinnen und Autoren	321

Zeremonielle Verfahren: Zur Funktionalität vormoderner politisch-administrativer Prozesse am Beispiel des Landtags im Fürstbistum Münster

Tim Neu

Jede abstrakte politische Einheit, gleich, ob Stamm, Stadt oder Staat, besteht in der alltäglichen Praxis aus einer – in der Moderne unüberschaubaren – Menge von konkreten politisch-administrativen Verfahren, wie etwa Gerichtsprozessen, Verwaltungsverfahren oder Parlamentssitzungen, die dazu bestimmt sind, auf geregelte Weise Entscheidungen herbeizuführen. Diese etwa in Gerichtsurteile, Verwaltungsakte und Parlamentsbeschlüsse mündenden Entscheidungsfindungsprozesse sind ‚politisch‘, wenn sie mit dem Anspruch auftreten, dass das Ergebnis für alle Mitglieder der politischen Einheit verbindlich ist und als Ausdruck ihrer Interessen gilt.¹ Genau dieser Anspruch aber macht eine von allen Verfahrensbeteiligten geteilte Akzeptanz der Entscheidungen im Grunde extrem unwahrscheinlich angesichts der Tatsache, dass fast nie alle Interessen erfüllt werden – es gibt immer Verurteilte, Nicht-Berücksichtigte und Überstimmte.² Trotzdem gestalten sich in der Praxis sowohl die Durchführung politisch-administrativer Verfahren als auch die Annahme ihrer Entscheidungen in den allermeisten Fällen unproblematisch. Warum?

Die geläufigste Antwort auf diese Frage entspringt der Theorie des modernen Staats und verweist auf dessen Gewaltpotenzial: Der Staat ist nach Max Weber „so geartet, daß [...] dem einzelnen Beteiligten Zumutungen zu Leistungen gestellt werden, welche jedenfalls große Teile derselben nur deshalb

1 Es handelt sich um einen relationalen Politikbegriff. Ob ein Verfahren politisch ist, kann nicht an sich, sondern immer nur in Bezug auf eine gewählte politische Einheit und deren Selbstbeschreibung festgestellt werden. Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger: Was heißt Kulturgeschichte des Politischen? Einleitung, in: dies. (Hg.): *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?* Duncker und Humblot: Berlin 2005, S. 9–24, S. 13–14. Mein besonderer Dank gilt Barbara Stollberg-Rilinger, die die Beschäftigung mit diesem Thema anregte. Für die kritische Lektüre dieses Textes danke ich Stefanie Rütter und Thomas Weller.

2 Und wenn schon Kommunikation als solche unwahrscheinlich erscheint (vgl. Niklas Luhmann: *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*, Suhrkamp: Frankfurt/Main 1987, S. 217–220), so gilt dies insbesondere für die Kommunikation von Ablehnungen.

erfüllen, weil sie die Chance physischen Zwanges dahinterstehend wissen.⁴³ Gleichwohl ist dieses allgegenwärtige Erzwingungspotenzial eine Fiktion, denn kein politisches Gemeinwesen, nicht einmal der moderne Staat kann zu einem beliebigen Zeitpunkt allen einzelnen seiner Verfahren zur Seite springen und die anstehenden Urteile, Verordnungen und Gesetze gleichzeitig gewaltsam durchsetzen. Dafür würden die tatsächlich vorhandenen Gewalt- und Kontrollmittel niemals ausreichen.⁴ Politisch-administrative Verfahren sind daher stets auch darauf angewiesen, bei allen Beteiligten ein „bestimmtes Minimum an Gehorchenwollen, also: Interesse (äußerem oder innerem) am Gehorchen“⁴⁵ unabhängig vom Inhalt der Entscheidung voraussetzen oder bewirken zu müssen. Es handelt sich also um ein komplementäres Verhältnis: Das Interesse am Gehorchen ist der Regelfall, die Gewalt kann Drohung bleiben und muss nur in Ausnahmefällen der Gehorsamsverweigerung tatsächlich angewendet werden.⁶

Damit ist man aber wieder bei der Ausgangsfrage angekommen, woher dieses notwendige „Interesse am Gehorchen“ gerade vonseiten der Benachteiligten rührt. Es liegt nahe, den Aufbau von Akzeptanzbereitschaft in Hinsicht auf eine noch ungewisse Entscheidung als Leistung politisch-administrativer Verfahren selbst anzusehen. Dann kann man es als die Funktion der Politik begreifen, „Kapazität zu kollektiv bindendem Entscheiden“⁷ bereitzustellen, und damit zwei wesentliche Leistungen politisch-administrativer Verfahren unterscheiden: nicht nur *Entscheidungsfindung*, sondern auch *kollektive Bindung*.⁸

3 Vgl. Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Mohr: Tübingen 1980, S. 515.

4 Vgl. Hannah Arendt: *Macht und Gewalt*, Piper: München/Zürich 192000, S. 51: „[E]s hat nie einen Staat gegeben, der sich ausschließlich auf Gewaltmittel hätte stützen können.“

5 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft* (Anm. 3), S. 122.

6 Vgl. Heinrich Popitz: *Phänomene der Macht*, Mohr: Tübingen 1992, S. 79–103.

7 Niklas Luhmann: *Die Politik der Gesellschaft*, hg. von André Kieserling, Suhrkamp: Frankfurt/Main 2002, S. 84. An dieser Definition orientieren sich in der Geschichtswissenschaft u. a. Rudolf Schlögl: *Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt*, in: ders. (Hg.): *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt*, UVK: Konstanz 2004, S. 9–60, S. 21; Stollberg-Rilinger, Einleitung (Anm. 1), S. 14; Thomas Mergel: *Überlegungen zu einer Kulturgeschichte der Politik*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 28 (2002), S. 574–606, S. 587.

8 An dieser Stelle sei auf eine wichtige Einschränkung hingewiesen: In der vorliegenden Untersuchung werden die Verfahren weitgehend aus ihrem politisch-sozialen Umfeld herausgelöst und isoliert betrachtet, denn das Interesse gilt primär der Art und Weise, wie das Verfahren sich selbst strukturiert. Die verfahrensinterne Bindungsfunktion ist allerdings nur ein (analytischer) Teil der symbolisch-expressiven Funktion politischer Verfahren, durch die die gesellschaftliche Wirklichkeit kontinuierlich in actu dar- und hergestellt wird. Von dieser muss hier abgesehen werden. Vgl. dazu Barbara Stollberg-Rilinger: *Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Begriffe – Thesen – Forschungsperspektiven*, in: *Zeitschrift für Historische*

Seit einiger Zeit stößt der Gegenstand ‚Politik‘ auf erneutes lebensweltliches und wissenschaftliches Interesse.⁹ Dies ist nicht verwunderlich, vermag doch der alleinige Rekurs auf die Staatsgewalt zur Erklärung von kollektiver Bindung immer weniger zu überzeugen angesichts der fortschreitenden Auflösung der souveränen, nationalstaatlichen Gewaltmonopole zugunsten der Macht sowohl substaatlicher wie auch internationaler Organisationen.¹⁰ In einer Zeit, in der die Beschaffung von Mehrheiten ein zentrales Problem politischen Handelns ist, stellt sich die Frage nach den kommunikativen Praktiken, mit denen Verfahren dieses Organisieren bewerkstelligen.

Nun könnte ein Blick auf frühneuzeitliche politisch-administrative Verfahren lohnend sein, denn scheint sich das Gewaltmonopol des Staates heute aufzulösen, so bildete es sich in der Frühen Neuzeit erst langsam heraus. Gleichzeitig verfügt man mit den oben skizzierten zwei Funktionen von Politik über einen hinreichend abstrakten Vergleichsgesichtspunkt, unter dem frühneuzeitliche und moderne politisch-administrative Verfahren miteinander vergleichbar werden: vergleichbar hinsichtlich der kommunikativen Mechanismen, mittels derer sie die beiden Funktionen erbringen, aber auch vergleichbar hinsichtlich der jeweiligen Folgeprobleme.¹¹ Eine solche Analyse kann somit ein besseres Verständnis der Eigenlogik und -dynamik frühneuzeitlicher politisch-administrativer Verfahren und – wenngleich nur mittelbar – durch die Kontrastierung einen geschärften Blick auf die Verfahren der Gegenwart ermöglichen.

Der vorliegende Beitrag konzentriert sich dabei auf den Landtag als eine der wichtigsten Institutionen in der politischen Kultur des Alten Reiches. Zuerst wird in Auseinandersetzung mit den bisher in der Forschung verwendeten Analyse kategorien der Begriff des ‚zeremoniellen Verfahrens‘ skizziert (1). Nach einer kurzen Vorstellung des gewählten Fallbeispiels, des Landtags

Forschung 31 (2004), S. 489–527 mit weiterführender Literatur; Marian Füssel/Thomas Weller (Hg.): *Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft*, Rhema: Münster 2005.

9 Für das politische Feld vgl. etwa Erhard Eppler: *Die Wiederkehr der Politik*, Insel: Frankfurt/Leipzig 1998; für die Geschichtswissenschaft kann etwa die Debatte um die Etablierung einer ‚Kulturgeschichte des Politischen‘ als Beleg dienen. Vgl. dazu Mergel, Überlegungen (Anm. 7); Achim Landwehr: Diskurs – Macht – Wissen. Perspektiven einer Kulturgeschichte des Politischen, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 85 (2003), S. 71–117; Thomas Nicklas: Macht – Politik – Diskurs. Möglichkeiten und Grenzen einer Politischen Kulturgeschichte, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 86 (2004), S. 1–25; Stollberg-Rilinger, Kulturgeschichte des Politischen (Anm. 1).

10 Vgl. Wolfgang Reinhard: *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, Beck: München³2002, S. 480–536.

11 Vgl. dazu grundlegend Niklas Luhmann: Funktion und Kausalität, in: ders.: *Soziologische Aufklärung 1: Ansätze zur Theorie sozialer Systeme*, Westdeutscher Verlag: Köln/Opladen 1970, S. 9–30.

des Fürstbistums Münster (2), wird dessen spezifische Funktionalität anhand der Auswertung der Protokolle ausgewählter Landtage und der Verhandlungspraxis beschrieben (3). An einem Einzelkonflikt werden zusätzlich die Folgeprobleme des zeremoniellen Verfahrens sichtbar gemacht (4), um dann zu einer vorläufigen Bewertung der Fruchtbarkeit des Analyseinstruments zu kommen (5).

1. Die Analyseinstrumente: Verfahren, Zeremoniell und zeremonielles Verfahren

In der Erforschung frühneuzeitlicher politisch-administrativer Prozesse sind bisher überwiegend zwei Konzepte angewandt worden, deren Anwendung auf das Landtagsverfahren jedoch problematisch ist. Da aber beide wesentliche Einsichten liefern, soll im Folgenden versucht werden, diese zu einer neuen Analysekonzeption zu verbinden. Das erste, von Niklas Luhmann formulierte Konzept – „Legitimation durch Verfahren“ – geht von der Annahme aus, dass „rechtlich geordnete Verfahren der Entscheidungsfindung“¹² allein durch ihre formal korrekte Durchführung zur Legitimation der Entscheidungen beitragen oder sie gänzlich erzeugen, und zwar völlig unabhängig von deren sachlichem Inhalt. Der Terminus ‚Legitimation‘ bezeichnet dabei denselben Tatbestand, der in der oben zitierten Politikdefinition als ‚kollektive Bindung‘ auftaucht, also die Bindungsfunktion des Verfahrens.¹³

Die Entscheidungsfunktion wird im Verfahren durch Temporalisierung ermöglicht, d. h. in einem zeitlichen Nacheinander werden im kommunikativen Prozess immer weiter Möglichkeiten ausgeschlossen, bis am Ende eine einzige Entscheidung als Ergebnis steht. Dieser Abbau von Möglichkeiten geschieht durch den gleichzeitigen Aufbau einer kohärenten „Verfahrensgeschichte“, die die im Verlauf des Verfahrens ausgeschlossenen Möglichkeiten

12 Niklas Luhmann: *Legitimation durch Verfahren*, Suhrkamp: Frankfurt/Main 1983, S. 11. Zur Aktualität vgl. Michael Sikora: Der Sinn des Verfahrens. Soziologische Deutungsangebote, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.): *Vormoderne politische Verfahren*, Duncker und Humblot: Berlin 2001, S. 25–51, S. 39: „Insofern bleibt der Suchende überwiegend auf Luhmann verwiesen.“

13 Dies wird ersichtlich aus einem Vergleich der relevanten Textstellen: „Man kann Legitimität auffassen als eine generalisierte Bereitschaft, inhaltlich noch unbestimmte Entscheidungen innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hinzunehmen“, Luhmann, *Legitimation* (Anm. 12), S. 28; „Bindung soll sagen, dass eine Entscheidung als nicht mehr in Frage gestellte Prämisse für weitere Entscheidungen fungiert; aber nicht gesagt ist damit, dass bestimmte künftige Systemzustände festgelegt sind“, Luhmann, *Politik der Gesellschaft* (Anm. 7), S. 84.

gleichsam aufbewahrt und als ausgeschlossen markiert präsent hält.¹⁴ Die Frage ist dann, wie die Bindungsfunktion erfüllt wird. Ein wesentlicher Punkt dabei ist, dass die Akteure während des Verfahrens zu „unbezahlter zeremonieller Arbeit“¹⁵ veranlasst werden. Dieser latente Mechanismus¹⁶ ist eine mit der bloßen Teilnahme am Verfahren verbundene (implizite) Anerkennung und Darstellung des Verfahrens selbst und seiner Voraussetzungen. Neben dieser grundsätzlichen Annahme durch Teilnahme kommt es mit dem Aufbau der kohärenten Verfahrensgeschichte und dem damit verbundenen Zwang zu ebenso kohärenter Rollendarstellung zu einer Steigerung der ‚Verstrickung‘ der Akteure in das Geflecht des Verfahrens.¹⁷ Die Herstellung kollektiver Bindung wird also durch prozedurale ‚Verwicklung‘ (Sikora) der Akteure in das Verfahren und dessen Kommunikationszusammenhang geleistet.

Die zentrale Voraussetzung dieses Verfahrenstypus ist seine *Autonomie* – weshalb im Weiteren von diesem Typus als autonomem Verfahren gesprochen wird –, die sich in verschiedenen Hinsichten ausprägt.¹⁸ Erstens hinsichtlich der Akteure, die einer Rollentrennung unterworfen werden, was bedeutet, dass durch und in Verfahren eine Differenz gesetzt wird zwischen ihren politisch-sozialen Rangpositionen und ihren Verfahrensrollen, die sich in keiner Weise gegenseitig beeinflussen dürfen.¹⁹ Zweitens gilt für das Regelwerk des Verfahrens sogar eine doppelte Autonomie, da es „in den Prozessen, die es strukturiert, nicht geändert werden kann, sondern als invariant vorausgesetzt werden muß, könnte doch sonst jeder Anhaltspunkt aufgelöst, jede Prämisse umgestoßen werden.“²⁰ Aber auch aus der Umwelt des Verfahrens darf keine wie immer geartete Veränderung der aktuellen Prämissen möglich sein. Drittens haftet den Entscheidungen, die durch das Verfahren erzielt werden sollen, eine ‚Ungewissheit‘ an, denn es ist nicht möglich, den Ausgang vorwegnehmend definitiv zu berechnen. Diese ist jedoch verknüpft mit der formalen Sicherheit, dass eine Entscheidung produziert wird.²¹ Bindungs- und Entscheidungsfunk-

14 Luhmann, Legitimation (Anm. 12), S. 43–47.

15 Ebd. S. 114.

16 Zur Latenz vgl. Luhmann, Soziale Systeme (Anm. 2), S. 456–470.

17 Luhmann, Legitimation (Anm. 12), S. 93: „Szene und Zeremoniell des Verfahrens werden so zur Norm, wenn nicht gar zur Falle für Beteiligte, die sich gar nicht so weit engagieren wollten. Außerdem wird ihr eigenes Verhalten zur Verfahrensgeschichte und damit zur Fessel.“ So auch die Interpretation bei Sikora, Sinn des Verfahrens (Anm. 12), S. 32, der von einer ‚Verwicklung‘ in das Verfahren spricht.

18 Vgl. auch Barbara Stollberg-Rilinger: Einleitung, in: dies. (Hg.): *Vormoderne politische Verfahren*, Duncker und Humblot: Berlin 2001, S. 15–19 und Sikora, Sinn des Verfahrens (Anm. 12), S. 34.

19 Vgl. Luhmann, Legitimation (Anm. 12), S. 48–51; Stollberg-Rilinger, Einleitung (Anm. 18), S. 16.

20 Luhmann, Legitimation (Anm. 12), S. 143.

21 Luhmann, Legitimation (Anm. 12), S. 51 bestimmt dies als „die Gewißheit, daß eine Entscheidung zustande kommen wird; und die Ungewißheit, welche Entscheidung es sein wird.“

tion des Verfahrens können nur geleistet werden, wenn alle drei Bereiche tatsächlich autonom sind, denn jeder Bereich setzt die anderen beiden als Bedingungen voraus.

Auch wenn man mit dem Mechanismus der ‚kommunikativen Verstrickung‘ und dem dreifachen Merkmal der Autonomie über ein methodisch handhabbares Konzept zur Analyse von verfahrensförmigen Handlungsverläufen verfügt, so bleibt es problematisch, dass dieses an Beispielen und zur Analyse der Moderne entwickelt wurde. Überträgt man das Konzept auf frühneuzeitliche Verfahren, nimmt man einen modernisierungstheoretischen Blick ein, der die Genese der modern-autonomen Verfahren in der Vormoderne untersucht.²²

Seit einiger Zeit ist in der Frühneuzeitforschung ein weiteres Konzept zu erheblicher Prominenz gelangt, das *Zeremoniell*. Es geht an dieser Stelle vornehmlich um den wissenschaftlichen Analysebegriff und nicht so sehr um das historische Phänomen in Praxis²³ und zeitgenössischer Theorie. Gegenwärtig scheint das *Zeremoniell* sogar in den Rang eines zentralen Analysebegriffs für die frühneuzeitliche Kultur insgesamt aufzusteigen, wobei dabei jedoch oft nicht mehr klar ist, welche Phänomene unter den Begriff fallen sollen.²⁴ In neueren Arbeiten zeichnen sich nun folgende Übereinstimmungen ab, was unter *Zeremoniell* verstanden werden kann. Als zentral wird überwiegend der *Darstellungs- und Bindungscharakter* genannt: Zeremonielle werden als symbolische Handlungssequenzen begriffen, in denen „die politische und soziale Ordnung stets aufs Neue zur Anschauung kam und damit in gewissem Sinne über-

22 ‚Modern‘ meint hier allein die Tatsache der funktionalen Differenzierung, damit ist keine normative Konnotation von höherer Rationalität oder ein Fortschrittsgedanke verbunden. Vgl. für einen solchen Ansatz Michael Sikora: Formen des Politischen. Der frühmoderne deutsche Reichstag in systemtheoretischer Perspektive, in: Frank Becker (Hg.): *Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien*, Campus: Frankfurt/New York 2004, S. 157–184.

23 Vgl. die Sammelbände Klaus Gerteis (Hg.): *Zum Wandel von Zeremoniell und Gesellschaftsritualen in der Zeit der Aufklärung*, Meiner: Hamburg 1992; Jörg J. Berns/Thomas Rahn (Hg.): *Zeremoniell als höfische Ästhetik in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Niemeyer: Tübingen 1995; Werner Paravicini (Hg.): *Zeremoniell und Raum*, Thorbecke: Sigmaringen 1997. Neuere Monographien: Andreas Pečar: *Die Ökonomie der Ehre. Höfischer Adel am Kaiserhof Karl VI. (1711–1740)*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft: Darmstadt 2003; Gerrit J. Schenk: *Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich*, Böhlau: Köln/Weimar/Wien 2003; Thomas Weller: *Theatrum Praecedentiae. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt. Leipzig 1500–1800*, Wissenschaftliche Buchgesellschaft: Darmstadt 2006; Barbara Stollberg-Rilinger: Hofzeremoniell als Zeichensystem. Zum Stand der Forschung, in: Juliane Riepe (Hg.): *Musik der Macht – Macht der Musik. Die Musik an den sächsisch-albertinischen Herzogshöfen Weissenfels, Zeitz und Merseburg*, Verlag der Musikalienhandlung Wagner: Schneverdingen 2003, S. 11–22.

24 Vgl. Pečar, *Ökonomie der Ehre* (Anm. 23), S. 142.

haupt erst zur Existenz gelangte²⁵ und die diese „Ordnungsrelationen verbindlich machten“.²⁶ Das zweite immer wieder genannte Merkmal ist die präzise Normierung der zeremoniellen Akte und Handlungen zum Zwecke der ebenso präzisen Her- und Darstellung der politisch-sozialen Ordnung.²⁷

Fragt man nach den beiden Funktionen des Politischen, so zeigt sich, dass Zeremonielle typischerweise fast vollständig in der verbindlichen Darstellung und Inszenierung aufgehen.²⁸ Es scheint ein Kennzeichen dieser hochzeremonialisierten Handlungssequenzen zu sein, dass die dargestellten Entscheidungen selbst vorher zustande gekommen sind.²⁹ Das Konzept ‚Zeremoniell‘ dient somit bisher hauptsächlich zur Analyse der Bindung und Darstellung bewirkenden Teils.

Hier ist die Erzeugung von kollektiver Bindung jedoch völlig anders strukturiert als beim autonomen Verfahren, nämlich durch einen *Korrespondenzmechanismus*. Jede einzelne Handlung innerhalb des Zeremoniells besteht in der Verweisung auf eine Position, einen Rang in der außerhalb des Zeremoniells liegenden, als unveränderlich gedachten politisch-sozialen Ordnung, so zumindest die Vorstellung der Zeitgenossen.³⁰ Aus konstruktivistischer Sicht sollte man dagegen eher davon sprechen, dass erst die Darstellung dieser Ordnung im Zeremoniell sie (re-)produziert und deshalb von Korrespondenz und

25 Stollberg-Rilinger, Hofzeremoniell (Anm. 23), S. 21. Die Formulierung macht deutlich, dass die über das Zeremoniell hinausweisende Funktionalität zentral ist. Vgl. Anm. 8.

26 Manfred Beetz: *Frühmoderne Höflichkeit. Komplimentierkunst und Gesellschaftsrituale im altdutschen Sprachraum*, Metzler: Stuttgart 1990, S. 121.

27 Beide Merkmale jeweils bei: Pečar, Ökonomie der Ehre (Anm. 23), S. 144; Schenk, Zeremoniell und Politik (Anm. 23), S. 67; Werner Paravicini: Zeremoniell und Raum, in: ders., *Zeremoniell und Raum* (Anm. 23), S. 11–36, S. 14; Sikora, Sinn des Verfahrens (Anm. 12), S. 42; Stollberg-Rilinger, Hofzeremoniell (Anm. 23), S. 21; Andreas Gestrich: *Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts*, Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen 1994, S. 164.

28 Die Forschungsobjekte sind dementsprechend hoch- und höchstzeremonialisierte Phänomene wie Herrschereinzüge (Schenk), Hofzeremoniell (Pečar, Paravicini) oder Huldigungen. Zu letzterem André Holenstein: *Huldigung und Herrschaftszeremoniell im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung*, in: Gerteis: *Wandel von Zeremoniell* (Anm. 23), S. 21–46.

29 So unterscheidet z. B. Schenk zwischen dem „Zeremoniell des Adventus“ und einer vor dem Zeremoniell liegenden Phase für „Ankündigungen, Verhandlungen und Absprachen“, Schenk, *Zeremoniell und Politik* (Anm. 23), S. 239 und S. 7.

30 Stollberg-Rilinger, Hofzeremoniell (Anm. 23), S. 18; Pečar, *Ökonomie der Ehre* (Anm. 23), S. 144. Dass dargestellter Rang und imaginierte politisch-soziale Ordnung nie wirklich zur Deckung kamen und die konkreten Rangordnungen durchaus von Menschen gemacht und verändert werden konnten, haben die Zeitgenossen durchaus gesehen. Vgl. Weller, *Theatrum* (Anm. 23), S. 35–43.

nicht von Verweisung sprechen.³¹ Die politisch-soziale Ranghierarchie und die zeremonielle Ordnung sind strukturell miteinander gekoppelt, ständische Unterschiede werden in zeremonielle, d. h. sinnlich wahrnehmbare Abstände transformiert (und vice versa). Anders als beim autonomen Verfahren ist hier die Bindungs- und Darstellungsfunktion ausdrücklich intendiert und oft dienen zeremonielle Akte fast ausschließlich diesem Zweck.

Beide vorgestellten Konzepte, so zeigt sich, beschreiben jeweils andere Möglichkeiten zur Erzeugung kollektiver Bindung: Das autonome Verfahren erzeugt eine prozedurale Verstrickung zwischen Handlungen, das Zeremoniell eine statisch gedachte Korrespondenz zwischen Handlungen und Rangpositionen. Eine angemessene Analyse des Landtagsverfahrens scheint mir aber nicht durch einen der beiden Modi allein möglich zu sein: Der (münstersche) Landtag ist nicht vollständig als autonomes Verfahren beschreibbar, denn er weist die dafür notwendige hohe Autonomie nicht auf,³² aber auch nicht als ‚reines‘ Zeremoniell, denn es werden Entscheidungen erst während seines Verlaufes erarbeitet und nicht nur dargestellt.³³ Es ist also sinnvoll, von einer ‚Mischung‘ aus verfahrensförmigen und zeremoniellen Elementen auszugehen. Daher wird hier in Anlehnung an Barbara Stollberg-Rilinger³⁴ vorgeschlagen, einen Verfahrenstypus namens *zeremonielles Verfahren* einzuführen.

Grundsätzlich ist auch das zeremonielle Verfahren eine (gewohnheits- oder positivrechtlich) geregelte Prozedur zur Herbeiführung und Darstellung von kollektiv verbindlichen Entscheidungen. Darin unterscheidet es sich nicht grundsätzlich vom autonomen Verfahren; auch dieses basiert auf dem Mechanismus der prozeduralen Verstrickung. Dies ist umso verständlicher, da allein

31 Um damit dem Problem zu entgehen, ob das Zeremoniell die gesellschaftliche Ordnung produziert oder anders herum. Dies ist letztlich eine Frage der Interpunktion dieser dialektischen Beziehung durch die Akteure. Vgl. zur Interpunktion: Paul Watzlawick, Janet H. Beavin, Don D. Jackson: *Menschliche Kommunikation. Formen, Störungen, Paradoxien*, Huber: Bern u.a. 102000, S. 57–61.

32 So korrespondiert die Rollenhierarchie des Landtags mit der Rollenhierarchie des Fürstbistums insgesamt: „In allen Dicasteriis aber, wo Domherren sitzen, führen sie das Praesidium nach ihrem Rang der Praelatur“. Georg Erler: Die Denkschrift des Reichsfreiherrn Clemens August Maria von Kerkerink zur Borg über den Zustand des Fürstbistums Münster im Jahre 1780, in: *Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde* 69 (1911), S. 403–450, S. 421.

33 Aufgrund der starken Stellung der Landstände, insbesondere aufgrund des Wahlcharakters des Fürstentums sank der Landtag nicht zu einem reinen Akklamationsorgan herab. Vgl. Andreas Holzem: *Der Konfessionsstaat. 1555–1802*, Dialogverlag: Münster 1998, S. 46.

34 Barbara Stollberg-Rilinger: Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, in: Johannes Kunisch (Hg.): *Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte*, Duncker und Humblot: Berlin 1997, S. 91–132.

die kommunikative Verwicklung schon bindungserzeugend wirkt und die Akteure immer weiter festlegt.³⁵ Aber zusätzlich kommt ebenfalls der Korrespondenzmechanismus ins Spiel, denn die zeremonielle Komponente substituiert die Autonomie,³⁶ was sich auf die drei Bereiche (Verfahrensrollen, Prämissen, Ergebnis) auswirkt. Die Verfahrensrollen müssen nun mit den Rangpositionen der Akteure in der gesellschaftlich-politischen Ordnung korrespondieren, was bedeutet, dass auch der Verlauf und die Ergebnisse des zeremoniellen Verfahrens (in gewissen Schwankungsgrenzen) diese vorgegebene Hierarchie nicht verletzen dürfen. Eben dies ist der Konnex zwischen Verfahrensrollen auf der einen und Prämissen und Ergebnis auf der anderen Seite. Wenn eine wechselseitig korrespondierende Beziehung zwischen Verfahrensrolle und sozialer Rangposition besteht, dann impliziert zwar zu Beginn des Verfahrens die Rangposition die Rolle, aber es besteht die Gefahr, dass eine Benachteiligung durch das Regelsystem oder im Ergebnis über die Verfahrensrolle auf die Rangposition zurückwirkt. Diese Rückkopplung bedeutet eine Steigerung des Risikos, das Akteure im zeremoniellen Verfahren eingehen, denn sie stehen nicht nur mit ihren autonomen Verfahrensrollen, sondern mit ihren gesellschaftlichen Rängen für die Entscheidung ein. Das bedeutet erstens, dass die formalen Prämissen selbst zum Sachinhalt werden können und müssen, sobald sie die Integrität der Verfahrensrollen (und damit der Rangposition) bedrohen,³⁷ und zweitens kann sich die Sicherheit abschwächen, *das* eine Entscheidung zustande kommt, wobei gleichzeitig die Tendenz, *welche* Entscheidung es inhaltlich sein wird, wesentlich besser vorherzusehen ist. Dieses erhöhte Risiko ist jedoch der Grund für die erhöhte Bindungswirkung: Ist einmal eine Entscheidung getroffen, stehen die Akteure nicht nur mit ihren Verfahrensrollen, sondern mit ihrer umfassenden ständischen Position dafür ein. Dabei verhalten sich die beiden Mechanismen komplementär: Der Korrespondenzmechanismus definiert die Rahmenbedingungen, die nicht überschreitbaren Grenzen. Aber trotz des statischen *ordo*-Gedankens, der der Korrespondenzforderung zugrunde liegt, folgen aus der gesellschaftlich-politischen Ordnung in der Regel keine direkten politischen Sachentscheidungen.

35 Vgl. Luhmann, Legitimation (Anm. 12), S. 45.

36 Es sei hier angemerkt, dass die Autonomie des Verfahrens als „Indifferenz gegenüber seiner Umwelt“ (Luhmann, Soziale Systeme (Anm. 2), S. 250) substituiert wird, nicht die grundlegende operative Schließung. Systemtheoretisch gesprochen unterscheiden sich autonomes und zeremonielles Verfahren nicht in ihrem Operieren, sondern durch die unterschiedliche Leistungsfähigkeit ihrer Grenzen. Zeremonielle Verfahren können wesentlich weniger Umweltirritation ignorieren, sprich verfahrensexterne Rangansprüche.

37 Wie die Sessionsordnung auf dem Reichstag; vgl. Stollberg-Rilinger, Zeremoniell als politisches Verfahren (Anm. 34), S. 117.

Das eröffnet die Freiräume für Verhandlungen, die sich dann nach dem Verstrickungsprinzip entwickeln.³⁸

2. Das Fallbeispiel: Der Landtag des Fürstbistums Münster

Der Vorschlag eines neuen Analyseinstruments darf sich nicht auf die konzeptionell-theoretische Ebene beschränken, sondern muss seine Fruchtbarkeit in der Anwendung auf konkrete Fallbeispiele unter Beweis stellen.³⁹ Als solches fungiert hier das Landtagsverfahren im Fürstbistum Münster, wie es sich in den Landtagsprotokollen darstellt.⁴⁰ Diese dokumentieren seit dem 16. Jahrhundert zusätzlich zu den landesherrlichen Propositionen und Landtagsrezessen den Verlauf der Verhandlungen. Seit 1680 wurden wegen der immer weiter zunehmenden Komplexität der Beratungen keine korporationsübergreifenden Landtagsrezesse mehr angefertigt, weshalb es für alle drei landständischen Korpora notwendig wurde, eigene Protokolle zu führen, um sich bei Bedarf über Verhandlungen und Ergebnisse informieren⁴¹ und diese nötigenfalls auch belegen⁴² zu können. Die damit ab 1680 bis zum Ende des Fürstbistums 1803 vorhandene Überlieferung in drei verschiedenen Quellense-

38 Eine ähnliche Unterscheidung führt Esther-Beate Körber: *Öffentlichkeiten der frühen Neuzeit. Teilnehmer, Formen, Institutionen und Entscheidungen öffentlicher Kommunikation im Herzogtum Preußen von 1525 bis 1618*, de Gruyter: Berlin/New York 1998, S. 103–109 ein, wenn sie unterscheidet zwischen dem „Prinzip des Rangs“ und dem „Prinzip des Konsenses“, die beide „Prinzipien der Entscheidung“ darstellen.

39 Eine solche „Konkretisierung der Theorieebatten“ fordert z. B. Ute Daniel: *Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter*, Suhrkamp: Frankfurt/Main 2001, S. 16 und widerlegt damit Kritiker, die immer noch von „in theoretischer Einseitigkeit verhärteten Kulturalisten“ – Nicklas, Macht (Anm. 9), S. 19 – reden wollen.

40 Im Rahmen dieser Untersuchung wurden dabei insbesondere die Landtage von 1680, 1719 und 1782 untersucht. Die Landtagsprotokolle sind in den folgende Beständen archiviert: Domkapitel: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Staatsarchiv Münster (=LAV NRW, StA Ms), Fürstbistum Münster, Protokolle, Landtagsprotokolle (=LTP); Ritterschaft: LAV NRW, StA Ms, Münstersche Ritterschaft (=MSR); Städte: Stadtarchiv Münster (=StadtA Ms), Altes Archiv (=AA), Abt. XV (Landessachen).

41 LAV NRW, StA Ms, MSR Nr. 145 Bd. 24, 20. Dezember 1719, fol. 7v: „Haben meine H[erren] daß prothocollum von letzteren Sede vacante gehaltenen Landtags per me Syndicum nachsehen laßen, ob undt was Eigentlich worden damahls ex p[ar]te Statuum angetragen.“

42 LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 190, 17. April 1782, fol 89r: „H[err] v[on] Fürstenberg hochwürden exc[ellenz] begehrten Extractum ihrer votorum und auch deren Vorschlägen, welche zur Verbeßerung des landes vorgeschlagen worden de 1770 anfangend biß hiehin.“

rien ermöglicht eine präzise Rekonstruktion des Landtagsverfahrens in diesem Zeitraum.⁴³

Das Fürstbistum Münster,⁴⁴ das größte geistliche Wahlfürstentum des Alten Reiches, hatte drei Landstände: das „hochwürdige Domkapitel“ der Münsteraner Kathedrale, die „hochlöbliche Ritterschaft“ und das „Städtische Corpus“⁴⁵, dem insgesamt 13 Städte angehörten.⁴⁶ Das Domkapitel, der erste der beiden adeligen „Vorderstände“⁴⁷ wählte nicht nur den Fürstbischof und hatte an der Landesverwaltung teil, sondern gebot auch über zahlreiche grundherrliche, jurisdiktionelle und kirchliche Rechte. Es umfasste seit 1661 als eines der größten Kapitel im Reich 41 Kanonikate.⁴⁸ Hinsichtlich der inneren Struktur des Domkapitels ist zu unterscheiden zwischen den Dignitäten, den Ämtern und den einfachen Domherren, wobei für die Funktion als Landstand die Dignität des Domdechanten am wichtigsten war, denn „[e]r hat allezeit sehr viel Gewicht und bey allen Gelegenheiten die erste Stimme und das Directorium.“⁴⁹ Die Landstandschaft kam dem Kapitel als Korporation zu.

43 Auch blieben die äußeren Umstände des Landtages weitgehend konstant: Neben der dauerhaften Aufgabe der Landtagsrezesse tagten die Landstände von 1680 bis 1803 ausschließlich in Münster und die Dauer stieg auf über 20 Sitzungstage an. Vgl. die umfassenden statistischen Untersuchungen von Marcus Weidner: *Landadel in Münster 1600–1760. Stadtverfassung, Standesbehauptung und Fürstenhof*, Aschendorff: Münster 2000, Bd. 1, S. 162–177.

44 Für die Ereignisgeschichte vgl. die jüngeren Darstellungen bei Holzem, Konfessionsstaat (Anm. 33), S. 188–272 und Wilhelm Kohl (Bearb.), *Das Bistum Münster, Bd. 7,1: Die Diözese*, de Gruyter: Berlin/New York 1999, S. 267–322.

45 So jeweils die protokollarischen Bezeichnungen. Hier für andere: LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 190, 16. Januar 1782, fol 7v–8v.

46 An dieser Stelle wird die Struktur der Landstände, wie sie seit etwa 1650 bestand, dargestellt. Zur Entstehung der Stände und ihre institutionelle Verfestigung vgl. Ludwig Schmitz-Kallenberg: Die Landstände des Fürstbistums Münster bis zum 16. Jahrhundert, in: *Westfälische Zeitschrift* 92 (1936), S. 1–88; Karl-Heinz Kirchhoff: Ständerversammlungen und erste Landtage im Stift Münster 1212–1278 und der Landtagsplatz auf dem Laerbrock, in: *Westfälische Forschungen* 30 (1980), S. 60–77. Die nachfolgenden Ausführungen zu allen drei Ständen hauptsächlich nach Holzem, Konfessionsstaat (Anm. 33), S. 45–59; Kohl, Diözese (Anm. 44), S. 396–406; Erler, Denkschrift (Anm. 32), S. 420–431; Rainer Kuhna: *Die ständische Verfassung in den westfälischen Landesteilen Preußens und im Fürstbistum Münster 1780–1806*, Diss. jur. Münster 1963, S. 99–108.

47 So die Bezeichnung, wenn man sich auf Domkapitel und Ritterschaft gleichzeitig bezog. Als Beispiel hier LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 188, 1. April 1781, fol. 241v.

48 Die Besitzverhältnisse umfassend aufgearbeitet in: Wilhelm Kohl (Bearb.): *Das Bistum Münster, Bd. 4,1: Das Domstift St. Paulus zu Münster*, de Gruyter: Berlin/New York 1987, S. 501–619. Für die landesherrlichen Rechte: Friedrich Keinemann: *Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung, persönliche Zusammensetzung, Parteiverhältnisse*, Aschendorff: Münster 1967, S. 51–82.

49 Erler, Denkschrift (Anm. 32), S. 420.

Ein anderes Bild zeigt sich bei der Ritterschaft. Hier hatte man es mit der persönlichen Standschaft⁵⁰ einzelner Ritterbürtiger zu tun, die aber auf dem Landtag als Korporation eine Stimme führten.⁵¹ Die Landstandschaft beruhte auf dem Besitz eines landtagsfähigen Gutes⁵² und der persönlichen adeligstiftsmäßigen Herkunft. Der Ritterschaft präsierte der Erbmarschall, ansonsten wurde die Rang-, Sprech- und Abstimmungsfolge nach der Dauer der Korporationszugehörigkeit festgelegt.⁵³ Die Zahl der Landtagsberechtigten nahm beständig ab. Verschrieb man 1655 noch 91 Personen, so zählte eine Liste 1758 nur noch 55 Berechtigte.⁵⁴

Die Städte bildeten den dritten Landstand, wobei die oft benützte Formulierung von „Stadt und Städten“⁵⁵ die Machtverteilung unschwer erkennen lässt: Die Haupt- und Residenzstadt Münster führte das Direktorium, deren Vertreter dazu nicht kostspielig anreisen und Quartier nehmen mussten.⁵⁶ Diese Kosten bewogen viele der kleinen Landstädte, wenn überhaupt, nur zur

50 Vgl. Weidner, Landadel (Anm. 43), S. 143. Eine Ausnahme bildeten die Ritterbürtigen des Niederstifts, die seit dem 16. Jahrhundert aus jedem der drei Ämter zwei Deputierte zum Landtag schickten. Vgl. zum Niederstift Brage Bei der Wieden/Christian Hoffmann: Münster, Hochstift (Niederstift), in: Brage Bei der Wieden (Hg.): *Handbuch der niedersächsischen Landtags- und Ständegeschichte*, Bd. 1: 1500–1806, Hahn: Hannover 2004, S. 51–60 und S. 253–254.

51 Dazu zuletzt ausführlich: Weidner, Landadel (Anm. 43), S. 141–155; ferner Kuhna, Die ständische Verfassung (Anm. 46), S. 105–106; Rudolfine Freiin von Oer: Landständische Verfassungen in den geistlichen Fürstentümern Nordwestdeutschlands, in: Dietrich Gerhard (Hg.): *Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert*, Vandenhoeck und Ruprecht: Göttingen 1974, S. 94–119, S. 99–105. Der westfälische Adel ist umfassend erforscht durch Heinz Reif: *Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite*, Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen 1979, S. 34–57.

52 Vgl. dazu Marcus Weidner: Die Matrikel der landtagsfähigen (und „dubiosen“) Häuser des Fürstbistums Münster von 1704. Entstehungsursachen – Prüfverfahren – Funktion – Verzeichnis (mit einer Liste der um 1655 zum Landtag verschriebenen Mitglieder der Münsteraner Ritterschaft), in: *Westfälische Zeitschrift* 147 (1997), S. 93–178.

53 So zeigen es die Anwesenheitslisten der Protokolle und auch die Anordnung der Ritterbürtigen im Hof- und Adreß-Calender des Hochstifts Münster auf das Jahr [...] 1785. Faksimiledruck der Originalausgabe, Eggenkamp: Greven 1989, der sie „nach der Ordnung ihrer Aufschwörung, und von welchen Gütern Hochdieselben aufgeschworen“ (ebd., S. 45) sortiert.

54 Weidner, Landadel (Anm. 43), S. 184.

55 So als Selbstbezeichnung des städtischen Korpus in StadtA Ms, AA Abt. XV Nr. 33 Bd. 33, 17. Januar 1782, fol. 1v.

56 Und so stellte auch der Freiherr v. Kerkerink lakonisch fest: „Und da bey sich verzögernder Landtag die andern Deputierte zur Spahrung der Kosten ordinaire wegzugehen pflegen, so bleibt eigentlich der Magistratus Monasteriensis der dritte Landstand“, Erler, Denkschrift (Anm. 32), S. 425.

Eröffnung des Landtages anzureisen, sich in den folgenden Verhandlungen jedoch von den Stadtmünsterschen Deputierten vertreten zu lassen.⁵⁷

Die ‚landständische Verfassung‘ im Allgemeinen und ebenso die des Fürstbistums Münster haben immer wieder großes Interesse in der Forschung gefunden.⁵⁸ Dabei hat sich die Forschung bisher auf die inhaltlichen Entscheidungen der Landtage konzentriert und die Bindungsfunktion und das Landtagsverfahren bisher kaum untersucht.⁵⁹ Beispielhaft für diese Konzentration auf die Entscheidungsfunktion ist eine Aussage von Rudolfine von Oer: „Wichtiger als die Frage nach dem ‚wie‘ der Landtagsverhandlungen ist die Frage nach dem ‚was‘.“⁶⁰ Diese Wertung wird im Folgenden umgekehrt: Durch die detaillierte Rekonstruktion des ‚Wie‘ des Landtagsverfahrens soll gezeigt werden, dass es schlüssig als zeremonielles Verfahren zu analysieren ist, das zwei politische Funktionen erfüllte: Bindung und Entscheidung.

3. Die Funktionen: Der Landtag als zeremonielles Verfahren

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Verfahren innerhalb der drei landständischen Korpora, das hier am Beispiel des Domkapitels rekonstruiert wird, und dem Abstimmungsprozess zwischen ihnen. Das Domkapitel bediente sich zur Organisation seiner Sitzungen des Mittels der ‚Umfrage‘.⁶¹ Zu Beginn eines jeden Tagesordnungspunktes wurde den versammelten Domherren die anstehende

57 Holzem, *Konfessionsstaat* (Anm. 33), S. 55; Vgl. auch von Oer, *Landständische Verfassungen* (Anm. 51), S. 106.

58 Vgl. aus der Fülle der Literatur zuletzt Raingard Esser: *Landstände im Alten Reich. Ein Forschungsüberblick*, in: *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 27 (2005), S. 254–271 und Kersten Krüger: *Die landständische Verfassung*, Oldenbourg: München 2003; zum Fürstbistum vgl. die in Anm. 43–57 zitierte Literatur.

59 Ausnahmen sind August Meyer zu Stieghorst: *Die Verhandlungen der Landstände des Fürstbistums Münster zur Zeit der französischen Revolution 1789–1802*, Lax: Hildesheim 1911 und Kuhna, *Die ständische Verfassung* (Anm. 46), die sich jedoch nur mit der Spätphase ab 1780 befassen.

60 von Oer, *Landständische Verfassungen* (Anm. 51), S. 111.

61 Das Umfrageverfahren ist zumeist am Beispiel des Reichstags beschrieben worden, vgl. Gerhard Oestreich: *Zur parlamentarischen Arbeitsweise der deutschen Reichstage unter Karl V. (1519–1556). Kuriensystem und Ausschußbildung* (1972), in: Heinz Rausch (Hg.): *Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten*, Bd. 2, Wissenschaftliche Buchgesellschaft: Darmstadt 1974, S. 242–278, S. 250–256; Stollberg-Rilinger, *Zeremoniell als politisches Verfahren* (Anm. 34), S. 108–111; Sikora, *Formen des Politischen* (Anm. 22). Der hier vorgestellte Ablauf beruht auf der Auswertung der domkapitularen Protokolle von 1782, denn hier werden erstmals über die Resolutionen hinaus auch die vorhergehenden Umfrageverfahren dokumentiert.

hende Materie vorgetragen, zumeist vom eigenen Syndikus, seltener von einem Mitglied der Korporation.⁶² Nicht der Korporation angehörende Personen waren von den Versammlungen grundsätzlich ausgeschlossen. Danach begann das Umfrageverfahren: Der das Direktorium führende Kapitular, normalerweise der Domdechant,⁶³ gab sein Votum ab. In der Umfrage wurde nicht zwischen Beratung und Abstimmung getrennt, sondern das Votum umfasste beide Elemente gleichzeitig. Danach wurde jedes Korporationsmitglied einer „nach dem andern von den Directorem zu Ablegung seiner Stimme aufgerufen, und um sein Gutachten über die auf das Tapet gebrachte Angelegenheiten befraget.“⁶⁴ Die Reihenfolge, in der die Voten abgegeben wurden, war nach dem korporativen Rang der Mitglieder festgelegt, wobei die Dauer der Zugehörigkeit zur Korporation das ausschlaggebende Kriterium darstellte, unter Berücksichtigung der Präzedenz der Dignitäten. Je höher der so festgestellte Rang, desto früher erfolgte das Votum, gemäß der Regel: „Maximum signum honoris est in eo, qui primam vocem habet“.⁶⁵ Jedem stimmberechtigten Mitglied boten sich damit grundsätzlich vier Handlungsmöglichkeiten. Erstens konnte es sich einem vorher abgegebenen Votum einfach zustimmend anschließen.⁶⁶ Man konnte sich jedoch auch im Grundsatz der Tendenz eines Votums anschließen, es aber inhaltlich ergänzen, was in den Protokollen dadurch deutlich gemacht wurde, dass man diese Modifikation unter das zu ergänzende Votum setzte und durch die Beifügung „mit dem Zusatz“ kenn-

62 Der Vortrag des Syndikus war der Normalfall, es heißt dann beispielsweise schlicht: „Ist verleben Supplic des Oberbaudirectoren Canonici Lipper um bestimmung eines salarii“ (LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 190, 14. April 1782, fol. 83r). Referiert ein Kapitular, so wird dies ausdrücklich vermerkt, wie etwa 1781: „ad Punctum 2dum in Betref der Straßen Plasterung vor neuen Stadt häußeren beym Zuchthauß referirten S[ein]e hochwürden Excellenz H[err] g[eheim]r[ath] v[on] Schaesberg als von S[eine]r Kuhrfürstlichen Gnaden gnädigst angeordneter Straßen Commissario ad Protocollum“ (LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 188, 28. Februar 1781, fol. 66r).

63 Vgl. Erler, Denkschrift (Anm. 32), S. 420.

64 Art. Umfrage, in: Johann Heinrich Zedler (Hg.): *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste [...]*, Bd. 49: Vit-Vn, Zedler: Leipzig/Halle 1746, Sp. 963–965, Sp. 963.

65 Bartholomaeus Cassanaeus: *Catalogus gloriae mundi [...]*, Feyerabend: Frankfurt/Main ²1579, Buch 1, S. 19, Zitat nach Stollberg-Rilinger, Zeremoniell als politisches Verfahren (Anm. 34), S. 109. Die Umfrage galt auch für die normalen Kapitelsitzungen, vgl. Kohl, Domstift (Anm. 48), S. 275.

66 Es heißt dann entweder „H[err] Domprobst hochw[ürden] ex[cellenz] wie H[err] Domdechant“ (LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 190, 18. Januar 1782, fol. 11r), oder der protokollierende Sekretär setzte den Namen des einfach zustimmenden Mitgliedes unter das entsprechende Votum.

zeichnete.⁶⁷ Technisch folgte daraus zunächst, dass auch die Modifikation als Stimme für das ursprüngliche Votum gezählt wurde, allerdings konnten später votierende Mitglieder auch der Modifikation zustimmen. Drittens konnte man einen von den bisher vertretenen Positionen abweichenden Standpunkt einnehmen und auf unterstützende Stimmen hoffen. Zuletzt konnte man sich auch der Stimme enthalten. Jede Stimme zählte am Ende der Umfrage gleich viel, es galt unbestritten die einfache Mehrheit und es scheint keine Beschränkungen hinsichtlich einer Mindestanzahl abstimmender Mitglieder (Beschlussfähigkeit) oder eines über die einfache Mehrheit hinausgehenden Quorums gegeben zu haben.⁶⁸ Diese Varianten ermöglichten einen komplexen Verlauf der Umfrage, wie an einem Beispiel von 1781 deutlich wird: Es gab zwei Hauptvoten, die des Domdechanten und des Kapitulars v. Fürstenberg. Das Votum des Domdechanten unterstützten zwei Domherren einfach sowie der Herr v. Bourscheid mit einer Modifikation. Dieser wiederum trat der Herr von Ledebur bei: insgesamt fünf Stimmen, drei für das Hauptvotum, zwei für die Modifikation. Das Votum Fürstenbergs konnte drei weitere einfache Zustimmungen erzielen, sowie zwei unterschiedliche Modifikationen durch die Herren v. Ascheberg beziehungsweise v. Schmising, insgesamt also sechs Voten. Der Herr von Schaesberg enthielt sich. Damit konnte sich das Hauptvotum Fürstenbergs durchsetzen, blieb aber unmodifiziert. Die Tabelle stellt sowohl den ranggeordneten Verlauf der Umfrage, wie auch die Zuordnung der Voten dar.⁶⁹

67 So folgt beispielsweise in einer Umfrage in Bezug auf eine Beschwerde des städtischen Korpus auf die Niederschrift des Votums des Domdechanten und der Beifügung der einfach zustimmenden Domherren v. der Horst und v. Twickel der „H[err] v[on] Bourscheid mit dem Zusaz, Sie fänden das städtische Beschwer zwar nicht ohngegründet, jedoch wären Sie der Meinung, daß die selbe sich zu erklären hatte“ (LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 188, 28. Februar 1781, fol. 66v).

68 Für die fehlende Mindestzahl an Mitgliedern sei auf 1782 verwiesen, als in einem Fall insgesamt nur fünf Kapitulare und damit weniger als ein Achtel der Mitglieder des Kapitels, an einer Umfrage teilnahmen, die mit vier zu eins Stimmen ausging und im Protokoll ganz normal als „conclusum per majora“ notiert wurde. (LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 190, 14. April 1782, fol. 83r–84v).

69 In den Protokollen erscheint indes kein einziger Fall, bei der die Modifikation mehr Voten erhielt als das Hauptvotum. Ob dann die Modifikation verbindlich gewesen wäre oder die Modifikationen nur erläuternde Funktion hatten, kann daher hier nicht gefolgert werden. Die Auswertung nach LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 188, 28. Februar 1781, fol. 66r–67v. Für die Feststellung der Rangreihenfolge wurden die biographischen Angaben in Keinemann, Domkapitel (Anm. 48), S. 222–357 herangezogen.

Umfrage	Voten				
1. Domdechant	1. Hauptvotum				
2. der Horst	Zust.				
3. Fürstenberg			2. Hauptvotum		
4. Twickel	Zust.				
5. Mervelt			Zust.		
6. Bourscheid		Mod. 1			
7. Schaesberg					Enth.
8. Ledebur		Zust.			
9. Ascheberg				Mod. 1	
10. Kerkerink			Zust.		
11. Ketteler			Zust.		
12. Schmising				Mod. 2	
	Hauptvotum +2	2	Hauptvotum +3	1+1	1
	5		6 (Beschluss)		1

Tabelle 1: Zusammenschau von Rangreihenfolge und Votenzuordnung am Beispiel einer Umfrage im Domkapitel am 28. Februar 1781.⁷⁰

Aber auch wenn für die Beschlüsse des ersten Landstands das einfache Mehrheitsprinzip galt, so gab es doch für das einzelne Mitglied die Möglichkeit, sich von diesen zu distanzieren, allerdings dann nur für seine Person und nicht im Namen des Kapitels. So erklärte das Domkapitel 1782, es „erwarte von dem Städtischen Corpori instruirte Deputirten, umso mehr, wenn, wie es schiene der Landtag dem Schluß nahe seye, die Resolution also keinen Aufschub litte.“ Das Protokoll fährt jedoch fort: „H[err] v[on] Bourscheidt hochw[ürden] g[naden] declarirten hierauf, Sie nähmen hieran keinen Antheil, indem Ihme die Verfaßung des städtischen Corpori nicht bekannt wäre.“⁷¹ Der Domherr berief sich also auf Unkenntnis, wegen der er den Beschluss nicht mittragen könne. Allerdings wird in ähnlichen Fällen kein Grund für eine solche Distanzierung genannt, ebenso wenig wie Reaktionen der anderen Mitglieder darauf. Da solche Handlungen jedoch offenbar keinen Protest innerhalb des Korpus hervorriefen, scheinen sie als normal gegolten zu haben.⁷²

Die im ersten Landstand praktizierte Umfrage mit Mehrheitsprinzip war das Herzstück des zeremoniellen Verfahrens, denn sie beruhte gleichermaßen auf dem zeremoniellen Korrespondenz- wie auf dem verfahrenstechnischen Verstrickungsmechanismus und ermöglichte durch dieses Zusammenspiel die Erfüllung der politischen Doppelfunktion. Die Korrespondenz, also die immer

⁷⁰ Quellenangabe vgl. Anm. 69.

⁷¹ LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 190, 14. April 1782, fol. 85r.

⁷² Auf einen ständischen Antrag vermerkt daher das Protokoll schlicht: „H[err] Domdechant hochw[ürden] exc[ellenz] nahmen hieran keinen Theil.“ (LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 190, 18. April 1782, fol. 62v).

wieder in der Darstellung erneuerte Übereinstimmung von Verfahrensrolle und ständischem Rang, wurde durch zwei Strukturmerkmale sichergestellt; durch die festgelegte Abstimmungsreihenfolge und die Kopplung von Beratung und Abstimmung. Die rangmäßig gestaffelte Abfolge der Voten aktualisierte in jeder Umfrage die Hierarchie der Mitglieder untereinander, unabhängig von ihrem Ausgang. Das bedeutet jedoch nicht, dass ein frühes Votum automatisch einen größeren Einfluss auf das Ergebnis gehabt hätte, schließlich konnte es in bestimmten Situationen durchaus günstig sein, spät abzustimmen, sei es, um bei Gleichstand das entscheidende Votum zu führen oder so die Parteiverhältnisse besser überschauen zu können. Diese Identifizierung von frühem Votum und politischem Einfluss findet man jedoch in der Forschung. Daraus erkläre sich nach Oestreich für den Reichstag „ein großer Teil der ständigen Sessionsstreitigkeiten, denn keiner der Reichsstände wollte an Gewicht seiner Stimme verlieren und die Chance vertun, durch frühzeitige Abgabe seines Votums möglichst viele Mitstände beeinflussen zu können.“⁷³ Aus der Sichtweise der hier verfolgten Interpretation erklärt sich diese Gleichsetzung durch die Fixierung auf die Entscheidungsfunktion des Politischen, wegen der man hinter allen Konflikten Streit um die Entscheidungsfindung vermutete. Stattdessen ging es bei den Sessionsstreitigkeiten auf Ständeversammlungen und damit auch bei der Umfrage als solcher eher um die den konkreten politischen Entscheidungen vorgelagerte bindungsfördernde Inszenierung und Einbeziehung der politisch-sozialen Hierarchie.

Auch die Kopplung von Beratung und Abstimmung diene der Korrespondenz, denn dadurch wurde die Ablösung eines inhaltlichen Vorschlags von der vorschlagenden Person verhindert; kommunikationstheoretisch formuliert wurden Inhalts- und Beziehungsaspekt des Vorschlags noch enger miteinander verzahnt.⁷⁴ So fungierte jede Zustimmung zu einem Inhalt zumindest potenziell auch als eine Zustimmung zu der betreffenden Person. Diese Verzahnung ist Teil des Korrespondenzmechanismus, denn so wurden die inhaltlichen Vorschläge immer als mit dem Rang des Vorschlagenden verkoppelt wahrgenommen und beurteilt. Dies führte nicht notwendig zu einem inhaltlichen Ergebnis, das die Hierarchie vollständig widerspiegelte, aber es bezog die politisch-sozialen Ränge in die Entscheidungsfindung mit ein.

Die Strukturmerkmale Stimmengleichheit und Mehrheitsprinzip der Umfrage prägten hingegen den Verstrickungsmechanismus. Dessen Geltung wiederum ermöglichte von der Ranghierarchie abweichende und trotzdem gel-

73 Oestreich, Zur parlamentarischen Arbeitsweise (Anm. 61), S. 254, vgl. ebenfalls kritisch Stollberg-Rilinger, Zeremoniell als politisches Verfahren (Anm. 34), S. 110.

74 Vgl. Watzlawick, Menschliche Kommunikation (Anm. 31), S. 53–57.

tende Entscheidungen. Die Stimmgleichheit war zwar keine absolute, dies verhinderte die Verkopplung von Inhalt und Person. Aber in der formalen Herbeiführung der Entscheidung zählten alle Stimmen gleich, was die Entscheidungskalküle überschaubar und berechenbar machte. Zugleich ist eine feste Stimmenverteilung die Voraussetzung für die dauerhafte Institutionalisierung des Mehrheitsprinzips.⁷⁵ Mit der Kombination von Stimmgleichheit und Mehrheitsregel wurde so ein Element der permanenten Unsicherheit im Umfrageverfahren installiert und zwar gegen die auf Entscheidungsdetermination drängenden Korrespondenzaspekte.⁷⁶ Diese Unsicherheit motivierte die für die Wirkung der Verstrickung notwendige dauerhafte Teilnahme am Verfahren. Denn dadurch, dass in jeder Umfrage die Mehrheiten und Entscheidungen nicht endgültig waren, sondern es immer neue Umfragen mit neuen Themen und ab und an sogar neuen Abstimmenden gab, wurde durch die Unsicherheit des Ausgangs ein Raum für systemkonforme Konflikte geschaffen: Unterlag man jetzt, so kann man später doch wieder in der Mehrheit sein.⁷⁷

Bei den Verhandlungen zwischen den Kurien ist, entgegen den bisherigen Annahmen der Forschung, zu unterscheiden zwischen einer Abstimmungsphase und einer Antragsphase.⁷⁸ Bei der Abstimmungsphase waren nur die Landstände involviert, in der sich anschließenden Antragsphase hingegen neben den Ständen auch die fürstliche Partei. Die erste Phase begann innerhalb der drei landständischen Korpora. Hier wurden von den Mitgliedern ihre Wünsche, Anregungen und Beschwerden vorgebracht und mittels des oben beschriebenen Umfrageverfahrens wurde die Meinung der Korporation in einer „Resolution“⁷⁹ oder „conclusum“⁸⁰ genannten Entscheidung verbindlich

75 Ausschlaggebend ist die Dauerhaftigkeit der Stimmenverteilung, die Gleichheit der Stimmen ist keine solche Voraussetzung, da auch in Systemen mit fest ‚gewichteten‘ Stimmen berechenbare Mehrheiten möglich sind.

76 „Der Konflikt wird durch eine solche Systemstruktur auf Dauer gestellt“, Luhmann, Legitimation (Anm. 12), S. 177.

77 Diese Situation stabilisiert wiederum das zeremonielle Verfahren, denn unter „solchen Bedingungen wechselnder Interdependenz wäre es für die Beteiligten wenig rational, ihr Verhalten taktisch lediglich im Hinblick auf das einzelne Verfahren zu planen ohne Rücksicht darauf, daß in anderen Verfahren die Macht anders verteilt sein kann“, Luhmann, Legitimation (Anm. 12), S. 75.

78 Die ältere Forschung nahm ein einstufiges Verfahren an. Vgl. Kuhna, Die ständische Verfassung (Anm. 46), S. 113–116.

79 So beispielsweise 1719: „Inzwischen ließe R[everen]d[i]ss[i]mum Cap[it]ulum erinnerung thuen, daß die hochlöbl[iche] Ritterschafft belieben mögte, Sich einer Resolution zu vereinigen“ (LAV NRW, StA Ms, MSR Nr. 145 Bd. 24, 23. Dezember 1719, fol. 17v); 1680: „so pliebe [das Domkapitel] bey voriger resolution mit dem zusatz daß“ (LAV NRW, StA Ms, MSR Nr. 145 Bd. 1, 2. September 1680, fol. 3r); 1782: „hochlöbliche Ritterschafft ließen restituieren

festgestellt und ausformuliert. Dies waren im eigentlichen Sinne Absichtserklärungen des jeweiligen Landstandes, die dessen Willen dokumentierten, einen Antrag über ein bestimmtes Thema bei den Vertretern des Fürsten anzutragen. Deswegen wurden konjunktivische Formulierungen benutzt wie, „daß beym hochwürdigem Domkapitel placidiret seye, daß nochmahls anzutragen wäre, daß ein Bauren Recht mögte entworfen werden.“⁸¹

Diese Resolutionen wurden dann den anderen Korpora in einer bestimmten Reihenfolge mitgeteilt, d. h., der betreffende Syndikus verfasste die Resolution, welche die anderen beiden Syndizi ihren Korpora dann vortrugen. Wie schon beim Umfrageverfahren war auch die Abfolge der Resolutionen nach ständischen Kriterien festgelegt: Der domkapitularische Syndikus informierte immer zuerst den ritterschaftlichen und vice versa. Daraufhin befasste sich der jeweils andere Vorderstand mit der vorgebrachten Resolution und nahm dazu in einer eigenen Resolution Stellung, welche an das vorschlagende Korpus repliziert wurde. Erst wenn die beiden Vorderstände eine grundsätzliche Einigung erzielt hatten, was durchaus mehrere Runden des Austausches von Repliken in Anspruch nehmen konnte, verfügten sich die vorderständischen Syndizi gemeinsam zum Tagungsraum des städtischen Korpus und „communicirten“ dessen Syndikus die nun vorderständische Resolution.⁸² Dieses gemeinsame Auftreten des domkapitularischen mit dem ritterschaftlichen Geschäftsträger gegenüber dem städtischen war eine Konstante des Verhältnisses der Stände untereinander. Es konnte so keine offiziellen Separatverhandlungen zwischen einem Vorderstand und den Städten geben. Dies galt

Statum Militae, und dabey melden, daß Sie sich gleichfalls gefallen ließen, daß pro communicatione Status extraordinariorum Militiae angetragen werden mögte, welche Resolution dem Städtischen Corpori per D[omi]nos Syndicos communicirt ist“ (LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 190, 20. Januar 1782, fol. 13v). „Resolution“ wird jedoch auch für die Antworten des Fürsten auf die landständischen Anträge benutzt, dann jedoch zumeist in der Formulierung „Resolutiones Eminentissimi“ (LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 190, 17. April 1782, fol. 88v).

80 Hier LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 190, 16. Januar 1782, fol. 8v; 1719: „Ad Memoriale Herren von Schorlemmer sambt praesentirten adelich wapffen, conclusum were der hochlob. Ritterschaft zu communiciren und Dabey zu vermelden“ (LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 92, 28. Dezember 1719, fol. 416r). Conclusum scheint jedoch nur im Domkapitel verwendet zu werden.

81 LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 190, 24. Januar 1782, fol. 18v. Auch: „wolten vom städtischen Corpore vernehmen ob nicht wie bey ihren Corporibus bereits für gut befunden gleichfalß gefällig seyn mögte darüber anzutragen“ (StadtA Ms, AA Abt. XV Bd. 33 Nr. 33, 19. Januar 1782, fol. 2r).

82 „D[omi]ni Syndici [...] communicirten Supplicam des fabricanten Schlicke zu Dülmen, nebst einen beamtlichen Bericht, mit der Anzeige, daß bey ihren [...] Corporibus beliebt, damit der Impost auf ausländische Stärcke gelagt werden mögte, wan solches füglich geschehen könnte.“ (StadtA Ms, AA Abt. XV Nr. 33 Bd. 33, 12. April 1782, fol. 21v).

auch für die Fälle, in denen „Stadt und Städte“ aus eigener Initiative eine solche Absichtserklärung abgeben wollten, denn dann beschlossen sie, „es wäre derselben zwey mahl abzuschreiben sodan Morgen mit den darin angezogenen Stücken bey dem hochw[ürdigen] Domkapit[u] und der hochlöbl[ichen] Ritterschaft zu praesentiren“⁸³, welche diese dann wieder getrennt berieten, sich abstimmten und gemeinsam den Städten antworteten. Deutlich ist, dass diese Art Resolutionen von allen drei Landständen in den Abstimmungsprozess eingebracht werden konnten.

Anders gestaltete sich dies jedoch bei der sich anschließenden Antragsphase, so sich die drei Parteien auf einen Vorschlag, was denn anzutragen sei, einigen konnten. In dieser Phase lag das Initiativrecht, das heißt das Recht, den ständischen Antrag zu formulieren, allein beim Domkapitel.⁸⁴ Die Anträge, die sich von den Resolutionen dadurch unterschieden, dass sie zur Übergabe an die fürstlichen Vertreter bestimmt waren und nicht allein dem innerständischen Abstimmungsprozess dienten, wurden von den domkapitularischen Bedienten – Syndikus und Sekretär – verfasst und dann in den schon erläuterten Schritten den anderen Ständen mitgeteilt: zuerst der Ritterschaft, dann durch beide vorderständischen Syndizi den Städten.⁸⁵ Waren die ebenfalls einverstanden, und das ist der zweite Unterschied zur Abstimmungsphase, so wurden nun alle drei ständischen Syndizi, dann auch konsequenterweise „D[omini] Syndici Statuum“⁸⁶ genannt, bei den fürstlichen Vertretern vorstellig, um den schriftlichen Antrag einzureichen. Dort nahmen sie auch wieder zu dritt die ebenfalls schriftlich verfassten „Resolutiones Eminentissimi“⁸⁷ an, welche dann in der beschriebenen Reihenfolge den Korpora zugänglich gemacht wurden.

83 StadtA Ms, AA Abt. XV Nr. 33 Bd. 33, 19. Januar 1782, fol. 2r. Dementsprechend vermeldet das Protokoll des nächsten Tages: „Dan ist der gestern placidirte vortrag behuef der Städten Borcken und Bocholt mit darin vermeldeten Stücken bey dem hochw[ürdigen] Domcapitul und hochlöbl[icher] Ritterschaft übergeben worden.“ (StadtA Ms, AA Abt. XV Nr. 33 Bd. 33, 20. Januar 1782, fol. 2r).

84 Insofern hat Kohl, Domstift (Anm. 48), S. 195, recht, wenn er schreibt: „Bei den Beratungen äußerte sich das Kapitel zuerst zu den Gegenständen, expedierte die Propositionen und teilte die fürstlichen Resolutionen den übrigen Landständen mit.“ Allerdings unterscheidet er wie Kuhna, Die ständische Verfassung (Anm. 46) nicht zwischen den beiden Phasen, und seine Ausführungen treffen offensichtlich nur für die Antragsphase zu.

85 „Ist verlesen der vom Syndico entworfene Antrag wegen der discussions ordnung, sodann das fernere project Antrags wegen Einschränkung des luxus [...] welche approbiret, und hochlöblicher Ritterschaft communiciret sind.“ (LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 190, 12. April 1782, fol. 78v).

86 StadtA Ms, AA Abt. XV Nr. 33 Bd. 33, 16. April 1782, fol. 23v.

87 LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 190, 17. April 1782, fol. 88v.

Vergleicht man intra- und interkorporatives Verfahren, so kann man Ähnlichkeiten hauptsächlich bei den Korrespondenzaspekten finden, die Verstrickungsaspekte hingegen sind unterschiedlich strukturiert. Als Strukturmerkmale, die die Korrespondenz stützen und verstärken, waren die festgelegte Abstimmungsreihenfolge und die Kopplung von Beratung und Abstimmung namhaft gemacht worden. Beide finden sich auch im interkorporativen Verfahren, wenn auch in den beiden Phasen jeweils unterschiedlich ausgeprägt: So lag in der Antragsphase das erste Votum, nämlich die Formulierung des Antrags, allein beim Domkapitel – dem ersten Stand – und ging dann ständisch absteigend an Ritter und Städte. In der vorherigen Abstimmungsphase war diese strikte Reihenfolge zwar gelockert, da alle Landstände Resolutionen einbringen konnten, aber zumindest blieb der Vorrang der adeligen Vordstände im Verfahren deutlich. Auch die Kopplung von Beratung und Abstimmung ist strukturell analog zum Umfragesystem, die Resolutionen und die aus ihnen erwachsenen Anträge waren immer gleichzeitig Dokument des Inhalts und Votum für diesen. Wegen dieser Vergleichbarkeit der Korrespondenzaspekte der beiden Phasen erscheint es mir zulässig, die für das intrakorporative Verfahren in diesem Punkt angestellte Analyse hierher zu übertragen und festzustellen, dass im Verlauf des interkorporativen Verfahrens die ständischen Unterschiede zwischen den Landständen mittels des Korrespondenzmechanismus adäquat einbezogen werden.

Bei den verfahrensförmigen Verstrickungsaspekten sind jedoch gravierende Unterschiede festzustellen, was die Strukturmerkmale Stimmengleichheit und Mehrheitsregel angeht. Durch deren unbedingte Geltung innerhalb der landständischen Korpora entstand ja gerade der eigentümliche Konflikttraum, in dem zwar in jeder Umfrage ein Ergebnis produziert, dieses durch die Aussicht auf veränderte Stimmenverhältnisse in der Zukunft jedoch abgesichert wurde. Dieser Komplex gestaltete sich nun in den Verhandlungen zwischen den Korporationen völlig anders, denn im Gegensatz zur Stimmengleichheit galt die Mehrheitsregel hier eben nicht unbestritten. Zwar führte jede Korporation genau eine Stimme, aber keine von ihnen wollte sich majorisieren lassen. Daher kann die Motivation zur Verhandlung, die unabdingbar für die Wirksamkeit des Verstrickungsmechanismus ist, nicht in der Form der interkorporativen Verhandlungen selber liegen. Tatsächlich ist bisher eine beteiligte Partei nicht in diese Analyse einbezogen worden, die fürstlichen Vertreter. Anders als bei innerkorporativen Verhandlungen ist hier die Tatsache, dass die landständischen Anträge dem Genehmigungsvorbehalt des Fürsten unterlagen, das *Movens* für die ständischen Verhandlungen, denn bei nicht erzielter Einstimmigkeit eines Antrages „versagte der Kurfürst oft die Bestätigung der Ent-

scheidung.“⁸⁸ Einstimmigkeit erhöhte also die Erfolgswahrscheinlichkeit eines Antrages enorm und dieser von den Ständen antizipierte Druck führte zu Verhandlungen, gerade weil allen Beteiligten klar war, welche Vorteile die Einstimmigkeit mit sich brachte. Daher ist festzuhalten, dass im interkorporativen Verfahren die verfahrensförmig-verstrickenden Mechanismen ebenfalls wirkten, wenn auch aus anderen Gründen als innerhalb der Korporationen. Die Umfrage mit Mehrheitsprinzip sowie die Antrags- und Abstimmungsphase führten also jeweils deshalb zu Entscheidungen, die kollektiv banden, weil im Verfahren die Entscheidungen gleichzeitig mit der normativ aufgeladenen Vorbildlichkeit der inszenierten hierarchischen politisch-sozialen Ordnung *und* der aufgebauten und verstrickenden Verfahrensgeschichte verkoppelt wurden.

4. Die Folgeprobleme: Das Beispiel ‚Vihschatzung‘

Zeremonielle Verfahren stellen also ein konkretes Arrangement von Prozeduren dar, das die allgemeinen Funktionen politischer Verfahren erfüllen kann. Insofern sind sie ein funktionales Äquivalent zu autonomen Verfahren. Aber sie unterscheiden sich von diesen dadurch, dass sie nicht auf einem, sondern eben auf zwei Mechanismen beruhen. Dies schlägt sich darin nieder, dass – obwohl die verschiedenen Verfahrenstypen in einer Hinsicht gleiche Leistungen erbringen – sie ganz andere Folgeprobleme nach sich ziehen.⁸⁹ Beim zeremoniellen Verfahren entstehen solche Folgeprobleme hauptsächlich dann, wenn die beiden Mechanismen miteinander konfliktieren. Dass aus dieser Konzeption nicht nur die Funktionalität, sondern auch die immer möglichen Folgeprobleme des Landtagsverfahrens erklärt werden können, belegt ein Blick auf einen konkreten Konflikt.

Der Landtag von 1680 war am 29. August in der üblichen solennen Form eröffnet worden.⁹⁰ In den ersten Tagen hatte man die landesherrliche Proposi-

88 Kuhna, Die ständische Verfassung (Anm. 46), S. 115. Kuhna spricht hier von Kurfürst, weil in seinem gesamten Untersuchungszeitraum die Personalunion von Münster und Kurköln Bestand hatte.

89 „Jeder Ausweg ist seinerseits problembelastet“, Luhmann: Funktion und Kausalität (Anm. 11), S. 20.

90 Die Eröffnung als Teil des Landtagsverfahrens ist, anders als die sich daran anschließenden Verhandlungen ein reines Zeremoniell, das dem Zweck diene, das komplexe Herrschaftsgeflecht von Landesprivilegien, Wahlkapitulationen, Lehns- und Amtsverhältnissen, korporativen Statuten und nicht zuletzt persönlichen Verbindungen zum Symbol ‚Land‘ zu verdichten und zur Anschauung zu bringen. Zugleich ist Zeremonialisierung ein typisches Merkmal von Anfangssituationen, vgl. Luhmann, Legitimation (Anm. 12), S. 39.

tion beraten und den Fürsten darum gebeten, dass dessen Räte den „statum militiae in etwah reduciren, und dergestalt einrichten mögten, daß man wenigst etwah Ein thaußendt Rhth menagiren“⁹¹ könnte. Nachdem dies jedoch abgelehnt worden war, kam am 1. September die Aufbringung der nötigen Finanzmittel zur Sprache: Das Domkapitel proponierte, zur Finanzierung der „designirten posten wehre monatlich Eine halbe ordinari Kirspelschätzung so dan einmal in dißem halben Jahr [...], eine Vieheschätzung beyzubringen“.⁹² Die Ritter berieten diesen Vorschlag am nächsten Morgen in ihrer Korporation, schlugen jedoch in ihrer Replik vor, „3 quartal Kirspelschätzung, und wans daran weiters [...] mit zuzihung d[er] H[erren] Ambts und Guetherren modo quo optimo mögten beygebracht werden“.⁹³ Der eigentliche Streitpunkt zwischen den Vorderständen war demnach die Viehschätzung, auf deren Ausschreibung das Domkapitel strikt beharrte, welche die Ritter jedoch auf keinen Fall bewilligen wollten, da sie, wenn auch nur indirekt, von dieser Abgabe am härtesten getroffen würden.⁹⁴ Im weiteren Verlauf dieses Tages tauschten die Vorderstände noch mehrmals Resolutionen und Repliken mit inhaltlichen Argumenten für und wider der Viehschätzung aus, konnten sich jedoch nicht einigen. Am 3. September jedoch kam ein neuer Ton in die Verhandlungen: Die Ritter hatten dem Kapitel morgens einen weiteren Vorschlag zur Aufbringung der Finanzmittel nur aus den Kirchspielschätzungen vorgelegt, aber die Domherren befanden wie auch schon am vorigen Tage, es „müßte bey dem extraordinario medio der Vieheschätzung verbleiben“.⁹⁵ Aber neben den inhaltlichen Argumenten hatte der domkapitularische Syndikus noch eine weitere Mitteilung zu machen: „dannebenß recommendirt werden solte, dahmit doch anjetzo mit einig sein, und nicht veranlaeßen mögte daß man anderen fallß, so gahr disparia [vota] ahn die Stätte bringen müeste“.⁹⁶ Dies kam einer kaum verhüllten Drohung gleich, denn allen Beteiligten war klar, dass die

91 LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 79, 31. August 1680, fol. 324v–325r.

92 LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 79, 1. September 1680, fol. 326r. Vgl. zum Komplex der Schätzungen Karl-Heinz Kirchhoff: Die landständischen Schätzungen des Stifts Münster im 16. Jahrhundert, in: *Westfälische Forschungen* 14 (1961), S. 117–133.

93 LAV NRW, StA Ms, MSR Nr. 145 Bd. 1, 2. September 1680, fol. 3r.

94 Allerdings brachten die Ritter dies nicht direkt als Argument vor, beide Seiten begründeten ihre Positionen mit dem Landesinteresse, so hielten die Ritter beispielsweise dafür, „daß dieses Landes wollfahrt sowoll auff dem Kley alß auff dem sande in der vihezucht bestunde, wan aber zu der Viheschätzung gegriffen werden sollte, daß Landt vom vihe endtblöset werden dürffte“ (LAV NRW, StA Ms, MSR Nr. 145 Bd. 1, 2. September 1680, fol. 3v). Allerdings hing auch ihre persönliche Wohlfahrt von der Viehzucht ab.

95 LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 79, 3. September 1680, fol. 328r.

96 Ebd.

Städte voraussichtlich der Forderung des Domkapitels nach einer Viehschatzung zustimmen würden, da auch sie von dieser nicht erheblich betroffen sein würden. Daher argwöhnten die Ritter intern über „andere vorgestellte motiven, [und] sich bedingende super inconvenientiis, wan wie iüngst hie bey vorig Landtag in p[unct]o der haußschatzung geschehen [...] verfahren und durch beystimmung der Statt und Statte, die Ritterschaft vernachtheilet werden sollte“.⁹⁷

Die Ritterschaft war also schon im vorhergehenden Jahr durch Zusammenarbeit des Domkapitels und der Städte überstimmt worden. Aber noch glaubte die Ritterschaft, mit den Domherren einig werden zu können, denn man begann die Verhandlungen des 4. September mit einem nochmals modifizierten Angebot, bestehend aus „drey Quartall Kirspelschatzungh monatlich und eine persohnschatzungh“.⁹⁸ Aber wieder lehnte das Kapitel ab und wiederholte seine Mahnung zur Einstimmigkeit, worauf der Konflikt zu eskalieren begann. Denn nach einem erneuten Angebot von Seiten der Ritter und dessen prompter Ablehnung nahmen diese nun ihrerseits die Drohung der „disparia vota“ auf und ließen dem Kapitel mitteilen, dass „wan auff die weise durch beystimmung Statt und Stätten die majora gemacht würden, so bedingte sich und reservirte alle diensambe mittle, da ihr votum auff die weiß nur vergeblich sein, und fruchtlos gemacht werden wolle“.⁹⁹

Bis zu diesem Zeitpunkt argumentierten die Ritter auf der Inhaltsebene und auch das Domkapitel brachte seine Drohung nur indirekt vor, jetzt aber war ein klarer Vorwurf ausgesprochen worden. Das Kapitel reagierte umgehend auf diese Anschuldigung, es wolle die Ritterschaft mit Hilfe der Städte majorisieren, denn schließlich „hette ein ieder Status dafür sein freyes votum, und hette zu erleuden, daß Statt und Stätte, gestalten sachen nach der Ritterschaft beypflichteten, und konte auch also die lobl[iche] Ritterschaft deren votum nit hinderen wie dan wegen entstehnder verinbahrung die vota discrepantia dafür anzubringen sein würden“.¹⁰⁰ Die inhaltlichen Argumente bezüglich der Viehschatzung traten immer mehr in den Hintergrund, während die Auseinandersetzung um die Majorisierung und damit um die Geltung der Verfahrensregeln immer schärfere Züge annahm, denn die Ritterschaft war keineswegs bereit, ihre eigene Majorisierung hinzunehmen. Daher instruierte sie ihren Syndikus, bei der nun nicht mehr zu verhindernden Übergabe unterschiedlicher Voten an die Städte nicht nur ausdrücklich und ausführlich auf die „auß der viheschatzung unaußpleiblich besorgenden inconvenientien[,] un-

97 LAV NRW, StA Ms, MSR Nr. 145 Bd. 1, 3. September 1680, fol. 5v.

98 LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 79, 4. September 1680, fol. 328v.

99 LAV NRW, StA Ms, MSR Nr. 145 Bd. 1, 4. September 1680, fol. 6r.

100 Ebd.

derschlugen[,] confusiones [und] schaden“¹⁰¹ hinzuweisen, sondern zugleich den städtischen Syndikus zu warnen, „daß wan Statt und Stätte mit ihrem voto praejudicirlich und der hochlobl[ichen] Ritterschaft zum nachtheill sich herauslaßen würden, wollte [...] Statt und Stätten sich zu entsinnen, wie daß Sie in puncto maj[o]rum annoch unlengst et 1654 in scriptis protestiret.“¹⁰² Daraufhin wurden die „disparata vota“ an die Städte überstellt. Und trotz der Schärfe und Grundsätzlichkeit des Konflikts endete er überraschenderweise gütlich, denn am 5. September notierte man im ritterschaftlichen Protokoll als ersten Eintrag: „Ritterschaft hat unanimi voto für guet befunden Ihrer hochfürstl[ichen] Du[rc]hl[auch]t zu underthänigsten respect für dießmahl die viheschatzung zu willigen“.¹⁰³

Dieser Konflikt ist aus den Strukturmerkmalen des zeremoniellen Verfahrens zu erklären und macht dessen Folgeprobleme deutlich. Zu Beginn drehten sich die Beratungen unter den Vorderständen um rein inhaltliche Fragen, die gemäß dem Verfahrensgang zwischen den Korporationen mittels Resolutionen und Repliken verhandelt wurden. Am dritten Tag jedoch wurde durch die Mahnung des Domkapitels zur Einstimmigkeit neben der Inhaltsebene auch die Formalebene thematisiert, indem das Domkapitel indirekt auf die Möglichkeit verwies, dass es – wie schon während des letzten Landtages vorgekommen – im Verein mit dem städtischen Korpus die Ritterschaft überstimmen könnte. Diese erste Stufe der Thematisierung blieb jedoch ein Hinweisen auf bestehende Möglichkeiten im Rahmen des Verfahrens. Dabei meint Formalebene hier den gesamten Bereich der institutionalisierten Verfahrensregeln, die das Landtagsverfahren konstituierten. Zuerst gingen die Ritter auf diese zusätzliche Thematisierung nicht ein, wahrscheinlich wegen der Hoffnung auf eine gütliche Einigung. Als sie aber absehen konnten, dass eine verfahrenstechnische Möglichkeit (Majorisierung) eingesetzt werden würde, um einen bestimmten Inhalt (Vihschatzung) durchzusetzen, kam es zu einer Wendung, die als Folgeproblem für zeremonielle Verfahren typisch ist: die Thematisierung der Verfahrensregeln als Sachfrage innerhalb des Verfahrens selbst. Die Ritter nahmen die Androhung der Überstimmung dahingehend auf, dass sie die Zulässigkeit der Majorisierung selbst bestritten und zwar unter ausdrücklichem Verweis darauf, dass zumindest auch die Städte dies in der Vergangenheit schon getan hatten. Ein solches Vorgehen ist im autonomen

101 LAV NRW, StA Ms, MSR Nr. 145 Bd. 1, 4. September 1680, fol. 6r.

102 Ebd. Dieses Vorgehen zeigt sowohl die argumentative Not der Ritterschaft, die scheinbar keinen Rechtstitel gegen eine Majorisierung anführen konnte und sich daher auf andere Fälle berief, in denen die Majorisierung angefochten worden war. Andererseits zeigt es auch, dass bei anderen Konstellationen wohl jeder Landstand gegen die Majorisierung Einspruch erhob.

103 LAV NRW, StA Ms, MSR Nr. 145 Bd. 1, 5. September 1680, fol. 7r.

Verfahren ausgeschlossen, denn es erfordert, „daß das Recht in den Prozessen, die es strukturiert, nicht geändert werden kann.“¹⁰⁴ Im zeremoniellen Verfahren hingegen können Akteure in bestimmten Situationen gar nicht anders, als die Gesamtheit der Verfahrensregeln in Frage stellen und neu verhandeln zu wollen, denn da „sie Zeichencharakter hatte, die Sache selbst – den Rang nämlich – abbildete, war sie immer selbst eine Sachfrage von großem Eigengewicht.“¹⁰⁵ Dies bedingt eben die gleichzeitige Geltung des Verstrickungs- und des Korrespondenzmechanismus, die beide in den Verfahrensregeln wirksam sein müssen. In diesem Fall verlangte die Korrespondenzfunktion eine angemessene Abbildung des politisch-sozialen Ranges der Ritterschaft im Verfahren und im Ergebnis. Die vielfältigen interkorporativen Verhandlungen setzten nun ebenfalls den Aufbau einer Verfahrensgeschichte in Gang, allerdings wurde kein Ergebnis erzielt. Da aber die Verfahrensregel galt, dass letztlich jedes Korpus nur eine Stimme führt, war eine Überstimmung technisch möglich. In einer solchen ‚Kampfabstimmung‘ wird jedoch nur minimale Verstrickung produziert, weil der Unterlegene (hier: die Ritterschaft) kaum einbezogen wird. Zusätzlich widerspricht ein so gefundenes Ergebnis der Korrespondenzforderung, denn die Majorisierung wäre für die Ritter einer Herabsetzung unter die Städte gleichgekommen. In dieser Situation wirkten also beide Mechanismen gar nicht oder kaum, was für die Funktionalität des Verfahrens verheerend war: Bindendes Entscheiden kam nicht zustande, da sich Herbeiführung und Inhalt der Entscheidung und die für die Ritterschaft notwendige Darstellung ihres Ranges nicht durch kommunikative Verstrickung aufeinander beziehen ließen. Dies war angesichts einer Situation, in der der Landesherr eine Entscheidung forderte und die Einigkeit der Landstände gegenüber diesem ein strategisch hohes Gut war, äußerst ungünstig.

So zeigt sich, warum das tatsächliche Ende des Konfliktes um die Viehschatzung für alle Beteiligten sinnvoll war: Die Ritter entschieden sich zu einem inhaltlichen Zugeständnis finanzieller Art, um eine ihrem Rang adäquate Darstellung und Mitwirkung im Entscheidungsprozeß zu erreichen. Kann eine

104 Luhmann, *Legitimation* (Anm. 12), S. 143. Luhmann spricht hier von Recht, weil er im Kontext des Gerichtsverfahrens argumentiert. Diese Autonomie gilt jedoch analog für jedes ein Verfahren strukturierendes Regelsystem.

105 Stollberg-Rilinger, *Zeremoniell als politisches Verfahren* (Anm. 34), S. 117. In solchen Fällen stellt sich die Frage, welche Verfahrensregeln dann für die Verhandlung über die Verfahrensregeln gelten. Diese Frage konnte für den Münsteraner Landtag nicht untersucht werden, da diese Institution nicht ein so hohes Maß an Konflikten produzierte, dass eine solche ‚Reflexivität‘ hätte entwickelt werden müssen. Für den Reichstag und sein enormes Konfliktaufkommen wurde für diese Frage festgestellt: „Die praktikabelste Lösung bestand darin, daß man die Konflikte selbst gewissermaßen ritualisierte“, Stollberg-Rilinger, *Zeremoniell als politisches Verfahren* (Anm. 34), S. 125.

auf die Entscheidungsfunktion verengte Perspektive die Weigerung der Ritter, sich majorisieren zu lassen, nur auf die ökonomischen Nachteile des Entscheidungsinhalts zurückführen,¹⁰⁶ so zeigt sich hier die Wertschätzung, welche die Ritter der Inszenierung der eigenen Rangposition zumaßen. Gleichzeitig wird deutlich, wie anfällig zeremonielle Verfahren dann sind, wenn Rangansprüche und Entscheidungsforderungen so weit auseinander liegen, dass sie nicht durch die Mechanismen miteinander vermittelt werden können.

5. Zusammenfassung

Die Konzentration auf die Entscheidungsfunktion des Politischen, auf Inhalte und deren Durchsetzung ist in der Forschung zu politisch-administrativen Prozessen seit einiger Zeit durch die Frage danach erweitert worden, wie politische Entscheidungen überhaupt zustande kommen und in den konkreten Prozessen des Durchsetzens kreativ angeeignet, verändert oder auch pervertiert werden. Die sich abzeichnende Historische Implementationsforschung¹⁰⁷ fragt damit insbesondere danach, wie in Bezug auf bestimmte Entscheidungen und Programme auf allen Ebenen des politisch-administrativen Feldes Bedeutungen erzeugt und verändert werden.¹⁰⁸ Die Untersuchung verschiedener institutioneller Arrangements zur Herstellung kollektiver Bindung könnte in diesem Rahmen aufklären helfen, wie die erzeugten Bedeutungen schließlich handlungsleitend wirken.

Für vormoderne Ständeversammlungen wurde dazu das Konzept des zeremoniellen Verfahrens vorgeschlagen, das die Bindungsfunktion und die durch den Korrespondenzmechanismus stattfindende Dar- und Herstellung der umfassenden ständischen Rangordnung als funktionale Leistungen vormoderner politischer Verfahren in die Betrachtung einbezieht. Am konkreten

106 Was nicht überzeugt, denn in anderen Fällen zog die Ritterschaft sogar eine für sie finanziell schlechtere Lösung vor, die ihnen allerdings eine bessere Inszenierung ihres Status als Landstände ermöglichte. So schlug eine Kommission im Zuge der Einführung einer Straßenbeleuchtung für Münster eine einheitliche Zahlung von 18 Schilling und 8 Pfennig für alle adeligen Hausbesitzer vor. Die Ritter jedoch beharrten darauf, dass sie selbst (!) als Landtagsberechtigte den vollen Satz, alle anderen Adeligen jedoch nur 14 Schilling zahlen sollten. Vgl. LAV NRW, StA Ms, LTP Nr. 190, fol. 179r–180r.

107 Vgl. für die Frühe Neuzeit: Achim Landwehr: *Policey im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Policeyordnungen in Leonberg*, Klostermann: Frankfurt/Main 2000 und für das 19. Jh.: Stefan Haas: *Die Kultur der Verwaltung. Die Umsetzung der preußischen Reformen 1800–1848*, Campus: Frankfurt/New York 2005.

108 Vgl. etwa Karl E. Weick: *Sensemaking in Organizations*, Sage: Thousand Oaks u.a. 1995.

Beispiel des Münsteraner Landtags wurde zu zeigen versucht, dass eine Interpretation als zeremonielles Verfahren seine spezifische Logik und Funktionalität aufzuschließen vermag: Neben der allein in den Verhandlungen latent wirkenden Verstrickung der Akteure in das Geflecht des Verfahrens wurden gleichzeitig die verfahrensexternen, ständischen Rangpositionen der Akteure in die Verfahrensrollen einbezogen. Dadurch wurde nicht nur die gesellschaftlich notwendige Dar- und Herstellung der hierarchischen politisch-sozialen Ordnung im Verfahren möglich,¹⁰⁹ sondern die normative Kraft dieser Ordnung wurde damit auch für die kollektive Bindung nutzbar gemacht. Da der Landtag nicht nur ein Forum für Verhandlungen, sondern gleichzeitig auch eine Bühne für die kollektive und individuelle Inszenierung von Rang und Stand darstellte, brachte dies die wichtige Konsequenz mit sich, dass die dort gefällten Entscheidungen auch an der Verbindlichkeit der inszenierten Rangpositionen teilhatten.¹¹⁰

Darüber hinaus konnte nicht nur die Normalität, sondern auch die Konflikthaftigkeit des Landtagsverfahrens aus den Annahmen des zeremoniellen Verfahrens nachvollzogen werden. Es ließ sich zeigen, dass es dabei um einen Konflikt zwischen den beiden Mechanismen ging: Die Mehrheitsentscheidung war zwar verfahrenstechnisch möglich, widersprach aber den ständischen Repräsentationsinteressen der Ritterschaft so sehr, dass sich weder durch Verstrickung noch durch Korrespondenz eine bindende Wirkung erzielen ließ. Dies ging sogar soweit, dass die Verfahrensregeln selbst zum Streitpunkt werden konnten und mussten. Das inhaltliche Zugeständnis der Ritter hingegen ermöglichte dann doch ihre rangadäquate Beteiligung und im Ergebnis eine kollektiv akzeptierte Entscheidung. Ob das Konzept des zeremoniellen Verfahrens über die Analyse dieses Fallbeispiels hinaus einen Beitrag zu einer Neubewertung der (land-)ständischen Institutionen des Alten Reiches liefern kann, müssen umfangreichere Studien zeigen.¹¹¹

109 Wie schon angeführt (vgl. Anm. 8) konnte diese symbolisch-expressive Funktion hier nicht angemessen thematisiert werden. Vgl. klassisch zu dieser am Beispiel städtischer Prozessionen Robert Darnton: *Ein Bourgeois bringt seine Welt in Ordnung: Die Stadt als Text*, in: ders.: *Das große Katzenmassaker. Streifzüge durch die französische Kultur vor der Revolution*, Hanser: München/Wien 1989, S. 125–166.

110 Die hier aufgezeigte Funktionalität schließt nicht aus, dass neue, nicht institutionell kanalisierte verfahrens- und systemexterne Rangansprüche auch erhebliches Konfliktpotential bergen, vgl. dazu überzeugend Marian Füssel: „Die neue präeminenzische Unordnung“. Rangkonflikte an den Universitäten Tübingen und Ingolstadt in der Frühen Neuzeit, in: ders./Weller, *Ordnung und Distinktion* (Anm. 8), S. 49–74.

111 Dies ist das Anliegen meines Dissertationsprojekts mit dem Arbeitstitel „Sitz und Stimme. Die symbolische Kultur landständischer Verfassungen im Alten Reich“ im Rahmen des SFB 496 „Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution“.